

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 11. Mai 1999

IV D 2 — S 7395 — 6/99

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund**Umsatzsteuer;
Einführung eines Fiskalvertreters in das Umsatzsteuerrecht**

Mein Schreiben vom 1. April 1999 — IV D 2 — S 7395 — 2/99

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die umsatzsteuerliche Behandlung der Fiskalvertretung folgendes:

Inhaltsübersicht

| | Textzahlen (Tz.) |
|---|------------------|
| I. Allgemeines | 1—4 |
| II. Anwendungsbereich der Fiskalvertretung | 5—10 |
| III. Zur Fiskalvertretung befugte Personen | 11—12 |
| IV. Bestellung zum Fiskalvertreter | 13—16 |
| V. Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters | 17—20 |
| VI. Rechnungsausstellung im Fall der Fiskalvertretung | 21 |
| VII. Beendigung der Fiskalvertretung | 22—26 |
| VIII. Untersagung der Fiskalvertretung | 27—31 |

I. Allgemeines

- 1 Durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997; BGBl. 1996 I S. 1851, BStBl 1996 I S. 1560) ist das Institut der Fiskalvertretung in das Umsatzsteuerrecht eingeführt worden, §§ 22 a bis 22 e UStG. Die Regelungen sind am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.
- 2 Die Fiskalvertretung soll die Durchführung des Besteuerungsverfahrens für im Ausland ansässige Unternehmer (Vertretene) vereinfachen. Die Vereinfachung besteht darin, daß eine steuerliche Registrierung dieser Unternehmer bei einem Finanzamt vermieden werden und gleichwohl die Erfüllung der Verpflichtungen zur Abgabe von Erklärungen und Zusammenfassender Meldungen dadurch erreicht werden kann, daß sie im Inland einen Fiskalvertreter bestellen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Vertretenen die Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 UStG (vgl. Tz. 5 bis 10) erfüllen.

Zur Fiskalvertretung sind die in §§ 3 und 4 Nr. 9 Buchst. c 3 Steuerberatungsgesetz — StBerG — genannten Personen befugt (vgl. Tz. 11).

Der Fiskalvertreter hat bei dem für seine Umsatzbe- 4 steuerung zuständigen Finanzamt unter einer für die Fiskalvertretung gesondert erteilten Steuernummer die umsatzsteuerlichen Pflichten sämtlicher durch ihn vertretenen ausländischen Unternehmer als eigene Pflichten zu erfüllen (vgl. Tz. 17 bis 20).

**II. Anwendungsbereich der Fiskalvertretung,
§ 22 a Abs. 1 UStG**

Die Fiskalvertretung beschränkt sich auf die Fälle, in denen der Vertretene im Inland ausschließlich steuerfreie 5 Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann. Der Vertretene darf weder im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) noch in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete seinen Wohnsitz (§ 8 AO), seinen Sitz (§ 11 AO), seine Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder Zweigniederlassung (§ 12 Nr. 2 AO) haben. Abschnitt 240 Abs. 1 und 2 UStR ist entsprechend anzuwenden.

Als Anwendungsfälle der Fiskalvertretung kommen insbesondere in Betracht:

- a) steuerfreie Einfuhren, an die sich unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG),
- b) steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe, an die sich unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 4 b Nr. 4 UStG),
- c) steuerfreie grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen im Sinne des § 4 Nr. 3 UStG, sofern der Unternehmer keine Lieferungen oder sonstige Leistungen bezieht, für die er die Vorsteuer nach § 15 UStG abziehen kann.

Beispiel:

Der in Belgien ansässige Unternehmer B bestellt bei dem Hersteller P in Polen eine Maschine. Die Lieferkondition lautet „verzollt und versteuert“. Mit der Beförderung der Ware an B beauftragt P den in Deutschland ansässigen Frachtführer D. Die Maschi-

Teil

ne wird in Frankfurt/Oder zum freien Verkehr abgefertigt, die Kosten der Beförderungsleistung werden in die Bemessungsgrundlage der Einfuhr einbezogen.

Der Ort der Lieferung läge grundsätzlich in Polen. Da aber P bzw. sein Beauftragter D Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, verlagert sich der Ort der Lieferung ins Inland, § 3 Abs. 8 UStG. P erbringt im Inland eine innergemeinschaftliche Lieferung, die nach § 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6 a UStG steuerfrei ist. Die Einfuhr ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG steuerfrei, da sich an die Einfuhr unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt. Der auf das Inland entfallende Teil der Beförderungsleistung des D ist steuerfrei nach § 4 Nr. 3 UStG.

P kann für seine Erklärungspflichten in Deutschland einen Fiskalvertreter bestellen, sofern er im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausgeführt hat und keinen Anspruch auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen hat.

- 7 Die Fiskalvertretung ist ausgeschlossen, wenn der Vertretene im Inland neben seinen steuerfreien Umsätzen auch steuerpflichtige Umsätze ausführt, also auch dann, wenn der Vertretene
- steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger das Abzugsverfahren durchzuführen hat oder bei denen die Null-Regelung gemäß § 52 Abs. 2 UStDV angewendet werden kann,
 - steuerpflichtige Umsätze ausführt, für die gemäß § 18 Abs. 7 UStG i.V.m. §§ 49 und 50 UStDV auf die Erhebung der darauf entfallenden Steuer verzichtet wird,
 - für den gleichen Zeitraum am Vorsteuer-Vergütungsverfahren nach § 18 Abs. 9 UStG teilnimmt,
 - innergemeinschaftliche Erwerbe im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften tätigt, die nach § 25 b Abs. 3 UStG als besteuert gelten, und steuerpflichtige Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften erbringt, für die die Steuer vom letzten Abnehmer gemäß § 25 b Abs. 2 UStG geschuldet wird,
 - Empfänger einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung eines im Ausland ansässigen Unternehmers ist, bei denen die Null-Regelung gemäß § 52 Abs. 2 UStDV angewendet werden kann.
- 8 Die Fiskalvertretung endet, wenn der Vertretene, der zunächst einen Fiskalvertreter wirksam bestellt hat, im weiteren Verlauf des Besteuerungszeitraums (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG) im Inland steuerpflichtige Umsätze ausführt oder Vorsteuerbeträge abzieht (zu den Folgen der Beendigung der Fiskalvertretung vgl. Tz. 22 bis 26).
- 9 Die Fiskalvertretung endet auch, wenn nach einer Einfuhr von Waren eine beabsichtigte innergemeinschaftliche Lieferung fehlschlägt. Der Grund für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer entfällt. Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer führt bei dem Unternehmer zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, die die Fiskalvertretung ausschließt.
- 10 Für die Inanspruchnahme der Leistung eines Fiskalvertreters fällt keine inländische Vorsteuer an, da die Leistung des Fiskalvertreters im Inland nicht steuerbar ist. Der Fiskalvertreter erbringt gegenüber dem im Ausland ansässigen Unternehmer eine sonstige Leistung, die einer beratenden Tätigkeit im Sinne des § 3 a Abs. 4 Nr. 3

UStG entspricht. Die Leistung wird gemäß § 3 a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 UStG dort erbracht, wo der Leistungsempfänger (der Vertretene) sein Unternehmen betreibt.

III. Zur Fiskalvertretung befugte Personen, § 22 a Abs. 2 UStG

Zur Fiskalvertretung sind nur die in §§ 3 und 4 Nr. 9 11 Buchst. c StBerG genannten Personen befugt, § 22 a Abs. 2 UStG. Dazu gehören:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, § 3 Nr. 1 StBerG,
- Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, § 3 Nr. 2 StBerG,
- Speditionsunternehmen, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten, § 4 Nr. 9 Buchst. a i.V.m. Buchst. c StBerG,
- sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten (z.B. Zolldeklaranten, Lagerhalter), § 4 Nr. 9 Buchst. b i.V.m. Buchst. c StBerG.

Die vorgenannten Speditionsunternehmen und sonstigen gewerblichen Unternehmen sind nur dann zur Fiskalvertretung befugt, wenn sie im Geltungsbereich des StBerG (Bundesrepublik Deutschland) ansässig sind, nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sind und nicht durch Untersagung von der Fiskalvertretung nach § 22 e UStG ausgeschlossen sind (vgl. Tz. 27 bis 31).

IV. Bestellung zum Fiskalvertreter

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist berechtigt, einen Fiskalvertreter mit der Erfüllung seiner umsatzsteuerlichen Pflichten im Inland zu beauftragen. Er kann einen Fiskalvertreter zu Beginn oder im Laufe eines Besteuerungszeitraums (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG) bestellen, wenn er die unter Tz. 5 bis 10 genannten Voraussetzungen voraussichtlich erfüllt. Wird die Fiskalvertretung beendet, gelten die Ausführungen in den Tz. 22 bis 26.

Die zur Vertretung befugten Personen (vgl. Tz. 11 und 12) werden durch Vollmachterteilung durch den Vertretenen zu Fiskalvertretern, § 22 a Abs. 3 UStG. Die Vollmacht ist vor Ausführung steuerfreier Umsätze zu erteilen, wobei nicht zwingend Schriftform erforderlich ist. Auf Verlangen der Finanzbehörde hat ein Fiskalvertreter seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen, § 80 Abs. 1 AO. Sollte sie in einer Fremdsprache ausgestellt sein, ist in begründeten Fällen auf Verlangen der Finanzbehörde eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, § 87 Abs. 2 AO.

Ein Vertretener kann sich im Inland von mehreren Fiskalvertretern vertreten lassen. Die Vertretung gilt, soweit die jeweils erteilte Vollmacht reicht. Stellt der Vertretene Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 4 UStG (siehe Tz. 21) aus, ist in der Rechnung auf die Fiskalvertretung hinzuweisen und jeweils der zutreffende Fiskalvertreter zu benennen.

Der Fiskalvertreter erhält auf Antrag für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte USt-IdNr., § 22 d Abs. 1 UStG. Die gesonderte Steuernummer ist von dem Finanzamt zu erteilen, das für die Umsatzbesteuerung des Fiskalvertreters zuständig ist, § 22 d Abs. 2 UStG. Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt gesondert geführt, von dessen Bezirk aus er sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt, § 21

Abs. 1 Satz 1 AO. § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO finden keine Anwendung. Die Steuernummer wird unabhängig vom Vorliegen einer Vollmacht eines Vertretenen erteilt. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß er zu dem in Tz. 11 genannten Personenkreis gehört und die Absicht hat, als Fiskalvertreter tätig zu werden. Zu der gesonderten Steuernummer ist lediglich der Grundkennbuchstabe UFK zu setzen. Dadurch wird sichergestellt, daß zu dieser Steuernummer im Speicherkonto nur Umsatzsteuer-Erklärungen aus der Fiskalvertretung verarbeitet werden können. Die USt-IdNr. wird durch das Bundesamt für Finanzen auf Antrag erteilt, § 27 a Abs. 1 Satz 1 UStG. Unter der USt-IdNr. tritt er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer auf.

V. Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters, § 22 b UStG

- 17 Der Fiskalvertreter hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers, die diesem nach dem UStG obliegen, als eigene Pflichten zu erfüllen, § 22 b Abs. 1 UStG. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene und kann die erforderlichen Anträge im Inland stellen.
- 18 Der Fiskalvertreter hat nach § 22 b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 und 4 UStG unter der gesonderten Steuernummer eine Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr abzugeben. Dort faßt er die Besteuerungsgrundlagen für alle von ihm Vertretenen zusammen. Einzelaufstellungen sind nicht erforderlich. Die Frist zur Abgabe der Erklärung richtet sich nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften. Der Fiskalvertreter hat zudem bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Zusammenfassende Meldung beim Bundesamt für Finanzen abzugeben, § 18 a Abs. 1 UStG. In den Zusammenfassenden Meldungen sind die Bemessungsgrundlagen für alle Vertretenen zusammenzufassen. Von der vierteljährlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung kann der Fiskalvertreter befreit werden, wenn die Summe der Umsätze der von ihm Vertretenen die in § 18 a Abs. 6 UStG bezeichneten Beträge im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- 19 Der Fiskalvertreter hat die allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG zu erfüllen. Dabei sind für jeden Vertretenen die vereinbarten Entgelte für die steuerfreien Umsätze gesondert aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen Name und Anschrift der Vertretenen zu erkennen sein, § 22 b Abs. 3 Satz 2 UStG.
- 20 Die Verpflichtung des Fiskalvertreters, die Pflichten des Vertretenen als eigene zu erfüllen, bezieht sich grundsätzlich nur auf die Erklärungspflichten. Kommt der Fiskalvertreter seinen Erklärungspflichten nicht nach, kann gegen ihn mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes (§§ 328 ff. AO) oder eines Bußgeldes nach § 26 a UStG vorgegangen werden. Kommt der Fiskalvertreter seiner Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kommt auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlages gegen ihn in Betracht (§ 152 AO i.V.m. § 18 a Abs. 8 UStG). In besonderen Ausnahmefällen ist der Fiskalvertreter originärer Steuerschuldner, z.B. wenn in der Rechnung eine zu hohe Steuerschuld im Sinne des § 14 Abs. 2 UStG oder eine unberechtigte Steuer im Sinne des § 14 Abs. 3 UStG ausgewiesen wird. In solchen Fällen kommt ebenfalls die Festsetzung eines Verspätungszuschlages gegen ihn (§ 152 AO) in Betracht.

Endet die Fiskalvertretung dadurch, daß der Vertretene steuerpflichtige Umsätze ausführt oder Vorsteuerbeträge abziehen kann (vgl. Tz. 22), ist Schuldner der Umsatzsteuer der leistende Unternehmer; das Finanzamt hat sich in diesen Fällen unmittelbar an den im Ausland ansässigen Unternehmer zu wenden. Wird erst später, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, daß die vom Fiskalvertreter erklärten steuerfreien Umsätze des Vertretenen tatsächlich steuerpflichtig sind, kann der Fiskalvertreter nur nach den allgemeinen Vorschriften in Haftung genommen werden.

VI. Rechnungsausstellung im Falle der Fiskalvertretung, § 22 c UStG

Die Rechnung über die Leistung des Vertretenen kann 21 im Fall der Fiskalvertretung sowohl vom Vertretenen als auch vom Fiskalvertreter erteilt werden. In beiden Fällen hat die Rechnung stets nach § 22 c UStG folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- a) den Hinweis auf die Fiskalvertretung,
- b) den Namen und die Anschrift des Fiskalvertreters sowie
- c) die dem Fiskalvertreter nach § 22 d Abs. 1 UStG erteilte USt-IdNr.

Dies gilt auch für sogenannte „pro-forma-Rechnungen“, die ein im Ausland ansässiger Unternehmer in Verbringungs-fällen auszustellen hat, Abschnitt 190 a Abs. 3 Satz 2 UStR.

VII. Beendigung der Fiskalvertretung

Die Fiskalvertretung ist beendet, wenn dem Fiskalvertreter 22 die Vollmacht durch den Vertretenen entzogen wird oder wenn die zuständige Finanzbehörde die Fiskalvertretung untersagt. Gleiches gilt, wenn der Vertretene entweder im Inland steuerpflichtige Umsätze ausführt oder ihm in Rechnung gestellte Vorsteuerbeträge abziehen kann.

Ist die Fiskalvertretung beendet, ist wie folgt zu verfahren: 23

- a) Bei dem Fiskalvertreter:
Der Fiskalvertreter hat die Beendigung der Fiskalvertretung eines jeden von ihm Vertretenen dem Finanzamt formlos mitzuteilen. Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Fiskalvertretung getätigten Umsätze sind vom Fiskalvertreter in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr zu erfassen und in die Zusammenfassende Meldung des entsprechenden Zeitraums zu übernehmen. Die allgemeinen Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten sind für die Zeit der Bestellung bis zur Beendigung der Fiskalvertretung von ihm zu erfüllen.
- b) Bei dem im Ausland ansässigen Unternehmer:
Der im Ausland ansässige Unternehmer muß sich nach Beendigung der Fiskalvertretung unter einer eigenen Steuernummer registrieren lassen und ggf. eine eigene USt-IdNr. beantragen. Er hat unter der Steuernummer alle Steuererklärungen (Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eine Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr) abzugeben. In diesen Erklärungen hat er alle Umsätze einschließlich der über die Fiskalvertretung getätigten Umsätze anzugeben. Außerdem ist eine Zusammenfassende Meldung abzugeben, in der

Teil

nur die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen nach § 18 a Abs. 2 UStG zu erklären sind, die in die Zeit nach Beendigung der Fiskalvertretung fallen.

- 24 Die in der Zeit der Fiskalvertretung erteilten Rechnungen und „pro-forma-Rechnungen“ (vgl. Abschnitt 190 a Abs. 3 Satz 2 UStR) mit dem Hinweis auf die Vertretung sind nicht zu berichtigen.
- 25 Nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Fiskalvertretung beendet wurde, kann der im Ausland ansässige Unternehmer erneut einen Fiskalvertreter bestellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. Tz. 5 bis 10).
- 26 Ist die Fiskalvertretung durch Untersagung (vgl. Tz. 27 bis 31) beendet worden, ist der bisherige Fiskalvertreter zur Abgabe einer Steueranmeldung (§ 18 Abs. 3 Satz 2 UStG) und der Zusammenfassenden Meldungen aufzufordern. Außerdem ist er zur Benennung aller von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer aufzufordern. Das Finanzamt stellt sicher, daß die benannten Unternehmer über die Untersagung in Kenntnis gesetzt werden. Vom Zeitpunkt der Untersagung an kann der im Ausland ansässige Unternehmer die allgemeinen Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten selbst erfüllen oder sich eines weiteren Fiskalvertreters bedienen.

VIII. Untersagung der Fiskalvertretung, § 22 e UStG

- 27 Die Fiskalvertretung der in § 22 a Abs. 2 UStG mit Ausnahme der in § 3 StBerG genannten Personen kann untersagt werden, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22 b UStG verstößt oder ordnungswidrig i.S.d. § 26 a UStG handelt, § 22 e Abs. 1 UStG. Bei den in § 3 StBerG genannten Personen (vgl. Tz. 11) können nur Sanktionen nach dem Steuerberatungsgesetz in Betracht kommen. Eine Untersagung nach § 22 e Abs. 1 UStG ist z.B. in folgenden Fällen möglich:

Der Fiskalvertreter hat

- a) entgegen § 14 a Abs. 1 Satz 3 UStG ein Doppel der Rechnung nicht aufbewahrt,
- b) entgegen § 18 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder 6 UStG eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder entgegen § 18 a Abs. 7 UStG eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtet oder
- c) entgegen § 18 d Satz 3 UStG die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt.

Das Untersagungsverfahren ist bei dem in § 4 Nr. 9 28 Buchst. c StBerG aufgeführten Personenkreis (Speditionsunternehmer und sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie in Eingangsabgabensachen Hilfe leisten, vgl. Tz. 11) von demjenigen Finanzamt vorzunehmen, bei dem der Fiskalvertreter steuerlich geführt wird.

Die Untersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen des 29 zuständigen Finanzamts. Dieses hat die Gründe für die Untersagung darzulegen. Kommt der Fiskalvertreter zum wiederholten Male einer der in § 22 e Abs. 1 UStG bezeichneten Pflichten nicht nach, obwohl das Finanzamt ihn auf die Möglichkeit der Untersagung hingewiesen hat, soll die Fiskalvertretung untersagt werden.

Die für die Berufsaufsicht zuständige Berufskammer ist 30 gem. § 411 AO zu unterrichten, wenn gegen Angehörige der in § 3 StBerG genannten Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.a., vgl. Tz. 11) ein Bußgeldbescheid wegen einer Pflichtverletzung im Rahmen der Fiskalvertretung erlassen werden soll. Im übrigen können nach § 10 StBerG bereits Tatsachen, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung begründen, der für die Berufsaufsicht zuständigen Berufskammer mitgeteilt werden. Die jeweilige Berufskammer entscheidet, ob ein berufsaufsichtliches Verfahren anzustrengen ist oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen ist. Ein berufsgerichtliches Verfahren kann die Ausschließung aus dem Beruf zur Folge haben, womit auch gleichzeitig die Fiskalvertretung ausgeschlossen ist.

Bei Rechtsbehelfen gegen die Untersagung der Fiskal- 31 vertretung gelten nach § 22 e Abs. 2 UStG die Bestimmungen über den vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 361 Abs. 4 AO und § 69 Abs. 5 FGO. Danach darf die Fiskalvertretung grundsätzlich bis zum Abschluß des Verfahrens weiter ausgeübt werden. Die hemmende Wirkung kann durch eine besondere Anordnung aber ganz oder zum Teil beseitigt werden, wenn die Finanzbehörde dies im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Dieses Schreiben wird in die USt-Kartei aufgenommen. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos — Besitz- und Verkehrsteuern — als Download-Angebot zum Abruf als WORD- und Textdatei (RTF) bereit.

Im Auftrag
Christmann